

# Arbeiter-Ordnung.

Ueber die Verhältnisse der Bergarbeiter unterzeichneter Steinkohlenwerke im **östlichen Reviere des erzgebirg'schen Steinkohlenbeckens** in administrativer und disciplineller Beziehung besteht folgende

## Arbeiter = Ordnung.

### Cap. I.

#### Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen für den Eintritt zur und den Austritt aus der Bergarbeit.

Jeder Arbeiter verpflichtet sich durch Annahme von Bergarbeit an einem der unterzeichneten Werke vorgeannten Revieres zu getreuer und gewissenhafter Festhaltung an den bei solchem bestehenden oder künftig festzusetzenden Ordnungen. Er verpflichtet sich ferner, bei seinen mit Gefahren verschiedener Art verbundenen Berufsgeschäften sich aller Unbedachtsamkeit, allen Leichtsinns und Muthwillens zu enthalten, vielmehr allwärts durch Aufmerksamkeit, Vorsicht und Ueberlegung Gefahr von sich und Anderen abzuwenden; da aber, wo er dies nicht selbst kann oder soll, oder wo nicht Gefahr im Verzuge ist, von bemerkten, gefahrdrohenden Vorkommnissen sofortige Anzeige an seinen, oder den in nächster Nähe zu findenden Vorgesetzten zu machen.

Wer hierzu allenthalben befähigt und gewillt ist, hat hiernächst nach, resp. aufzuweisen: